

Kumulative Dissertation – Dr. Phil. – FB 11 - Ausführungsbestimmungen

Ordnung zur Erlangung des akademischen Grades eines Doktors der Philosophie (Dr. phil.) / einer Doktorin der Philosophie (Dr.in phil.) an der Johann Wolfgang Goethe-Universität in Frankfurt am Main. Ergänzende Bestimmungen der Fachbereiche 3 – 11; Fachbereich Geowissenschaften/Geographie (Fb 11)

Gemäß FBR-Beschluss vom 12.07.2021 (144. Sitzung des Fachbereichsrates)

5. Regelungen zu § 9 Abs. 3 Kumulative Dissertation:

(1) Auf Antrag der Kandidatin/des Kandidaten und mit Einverständnis der Betreuerin/des Betreuers kann der Promotionsausschuss die Abgabe einer kumulativen Dissertation bewilligen.

(2) Die kumulative Dissertation muss aus mindestens drei Aufsätzen bestehen, deren Inhalt in einem angemessenen thematischen Zusammenhang zum Thema der Dissertation steht.

(3) Mindestens zwei dieser Aufsätze (darunter der Aufsatz in Alleinautorenschaft gem. Abs. 4) sollen in international anerkannten Zeitschriften mit einem „peer-review“- System publiziert oder zur Publikation angenommen sein. Der dritte Aufsatz soll bei einer international anerkannten Zeitschrift mit einem „peer-review“- System eingereicht sein. Der Promotionsausschuss befindet darüber, welche Zeitschriften als „international anerkannt“ gelten. Ein Entscheidungskriterium bilden Zitationsdatenbanken wie der Social Science Citation Index (SSCI). Der Promotionsausschuss kann in besonders begründeten Fällen zulassen, dass einer der drei Aufsätze (ausgenommen der Aufsatz in Alleinautorenschaft gem. Abs. 4) durch zwei Aufsätze ersetzt wird, die in einem einschlägigen Sammelband oder in anderen wissenschaftlichen Publikationsorganen mit Begutachtungsverfahren erschienen sind.

(4) Die Kandidatin/der Kandidat soll bei mindestens einem Aufsatz Alleinautorin/Alleinautor und bei zwei weiteren Aufsätzen Erstautorin/Erstautor sein. (Als Erstautorin/Erstautor gilt, wer einen maßgeblichen Anteil – mindestens 50% – bei der Erstellung des Manuskripts geleistet hat. Die Reihenfolge der Autorennennung ist unerheblich.) Bei Aufsätzen mit mehreren Autorinnen/Autoren muss der Beitrag der Kandidatin/des Kandidaten angegeben und per Unterschrift bestätigt werden. Eine Mitautorin/ein Mitautor darf höchstens bei der Hälfte der insgesamt eingebrachten Aufsätze nach Abs. 3 als Autorin/als Autor in Erscheinung treten. Die Begutachtung der Dissertation kann nicht von Mitautorinnen/Mitautoren (der eingebrachten Aufsätze) vorgenommen werden. Davon ausgenommen ist die Erstbetreuerin/der Erstbetreuer. Ist diese/dieser bei mehr als einem Aufsatz Mitautorin/Mitautor, muss der Promotionsausschuss ein zusätzliches Gutachten für die gesamte Dissertation einholen. § 9 Abs. 5 gilt entsprechend.

(5) Die als Dissertation vorgelegte Abhandlung soll über die zusammengestellten Aufsätze hinaus eine zusammenfassende Einführung enthalten. Neben einer Herleitung der für die Dissertation zentralen Forschungsfrage enthält diese Einführung eine umfassende Diskussion des Forschungsstands der Themen der Einzelbeiträge, eine Einordnung der eigenen Beiträge

in den Forschungsstand, eine Darstellung der verwendeten Vorgehensweisen und wesentlichen Ergebnisse sowie ein Fazit, das auf die wichtigsten Schlussfolgerungen hinweist (min. 90.000 Zeichen inkl. Leerzeichen). Ebenfalls ist eine Kurzzusammenfassung in deutscher und englischer Sprache (je max. 3000 Zeichen inkl. Leerzeichen) anzufertigen und der Einführung voranzustellen.